

Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung des SV Hardt e.V. 1981

1. Das Wort wird den Mitgliedern entsprechend der Reihenfolge der unter Namensnennung erfolgenden Anmeldungen vom Vorsitzenden erteilt.
2. Außer der Reihe und sofort nach dem momentan sprechenden Redner hat das Wort zu erhalten:
 - a) wer zur Geschäftsordnung das Wort wünscht
 - b) wer den Schluß der Debatte beantragen will. Dieser Antrag darf nur ohne Begründung gestellt werden.
3. Vor der Abstimmung über einen Antrag auf Schluß der Debatte sind vom Vorsitzenden die Namen der eingeschriebenen Redner bekanntzugeben. Wird dem Antrag stattgegeben, können die bis zu diesem Zeitpunkt eingetragenen Redner noch zu Wort kommen.
4. Jeder Redner hat in seinen Ausführungen sachlich zu bleiben.
5. Verstößt ein Redner gegen die unter Ziffer 4 enthaltene Vorschrift, hat ihn der Vorsitzende zur Ordnung zu rufen. Der Vorsitzende kann ihm das Wort entziehen, wenn er sich einen weiteren Ordnungsruf zugezogen hat.
Ferner kann einem Redner das Wort entzogen werden, wenn er sich - trotz entsprechendem Hinweis durch den Vorsitzenden - nicht in der gebotenen Kürze ausdrückt. Ist einem Redner das Wort entzogen worden, kann er in der gleichen Sache das Wort nicht wieder erhalten.
6. Der Vorsitzende kann entscheiden, ob mehrere Anträge gleichzeitig behandelt werden oder in welcher Reihenfolge sie zur Debatte und Abstimmung zu stellen sind.
7. Ist ein Mitglied mit den Anordnungen des Vorsitzenden nicht einverstanden, kann es seine Ansicht zur Geschäftsordnung äußern und, wenn der Vorsitzende nicht darauf eingeht, als Antrag einreichen. Wird der Antrag von der Versammlung mit einfacher Mehrheit angenommen, hat sich der Vorsitzende zu fügen.
8. Abstimmungen erfolgen, wenn die Versammlung nicht anders beschließt, durch Handaufheben. Wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit eine andere Art der Abstimmung beschlossen, gilt dies jeweils nur für den zur Abstimmung gelangenden Antrag.
Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
9. Bewerben sich mehrere Mitglieder um Aufnahme in die nach der Satzung vorgesehenen Organe, ist jeweils derjenige gewählt, der gegenüber den Mitbewerbern die höhere Stimmenanzahl auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl erforderlich.
Bei der Wahl des Vorsitzenden ist unter mehreren Bewerbern im ersten Wahlgang derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder auf sich vereinigt. Sofern im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit erringt, findet ein zweiter Wahlgang statt. Hier stehen nur die beiden Kandidaten zur Wahl, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten.
Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält.